



**HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)**

Der Präsident

Mitteilung Nr. 4/04 des Präsidenten des Amtes

vom 30. April 2004

über die Verwendung der Sprache der Anmeldung

In seinem Urteil in der Rechtssache C-361/02 P vom 9. September 2003 hat der Gerichtshof ein weiteres Rechtsmittel, das die Erben der verstorbenen Frau Christina Kik eingelegt haben, zurückgewiesen. Frau Kik hatte eine Gemeinschaftsmarkenmeldung eingereicht, ohne eine zweite Sprache anzugeben, die eine Sprache des HABM ist. Durch die Zurückweisung des Rechtsmittels der Erben von Frau Kik bestätigte der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Sprachenregelung des Amtes und führte aus, dass diese nicht dem EG-Vertrag oder den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechtes widerspreche.

Dies schließt Artikel 115 Absatz 4 GMV ein, der dem Amt das Recht einräumt, für schriftliche Mitteilungen an den Anmelder auch die zweite Sprache zu wählen, sofern die erste Sprache nicht eine der fünf Sprachen des Amtes ist.

Der Gerichtshof legte jedoch fest, dass der Ausdruck „schriftliche Mitteilungen“ eng auszulegen sei und keine Verfahrenshandlungen umfasse, die für die Bearbeitung der Gemeinschaftsmarkenmeldungen benötigt würden oder vorgeschrieben seien.

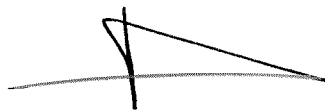
Nach Anhörung des Juristischen Dienstes der Kommission und nach Unterrichtung des Verwaltungsrates des Amtes entschied das Amt, dieses Urteil im Interesse derjenigen umzusetzen, die für die Anmeldung eine Sprache verwenden, die keine Sprache des Amtes ist. In diesen Fällen wird die erste Sprache für den gesamten Schriftverkehr bezüglich der Anmeldung verwendet, es sei denn, der Anmelder äußert den ausdrücklichen Wunsch, dass das Amt die zweite Sprache verwendet. Das Amt wird diese neue Praxis sowohl bei Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken als auch bei Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern anwenden.

Die Empfangsbestätigungen für Gemeinschaftsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, die ab dem 1. Mai 2004 in einer der 15 Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft eingereicht werden, die keine Sprache des Amtes ist, werden durch folgenden Abschnitt ergänzt:

„If you wish to receive subsequent correspondence from the Office in respect of this application in the second language you should notify the Office in writing, quoting the number above“ (Falls Sie die weitere Korrespondenz des Amtes bezüglich dieser Anmeldung in der zweiten Sprache erhalten möchten, sollten Sie dies dem Amt unter Angabe der obigen Nummer [d.h. der Anmeldenummer] mitteilen).

Nur die Gemeinschaftsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, die am oder nach dem 1. Mai 2004 eingereicht werden, können in einer der neun neuen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft eingereicht werden, in die sie auch übersetzt werden, nämlich Estnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch (laut Mitteilung Nr. 05/03 des Präsidenten des Amtes vom 16. Oktober 2003, Punkt 7, ABl. HABM 2004, 68). Die Mitteilung Nr. 5/97 vom 26. September 1997 (ABl. HABM 1997, 1378) sowie die Mitteilung Nr. 3/98 vom 20. April 1998 (ABl. HABM 1998, 698) behalten bezüglich der Art und Weise, wie Übersetzungen von Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungslisten oder Änderungen dieser Verzeichnisse in die zweite Sprache oder in andere Sprachen gehandhabt werden, ihre Gültigkeit.

Alicante, 30. April 2004

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, elongated shape that resembles a 'W' or a similar character, followed by a horizontal line.

Wubbo de Boer